

Testatsexemplar

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2018**

Hamburg Convention Bureau GmbH
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

- Bestätigungsvermerk
- 1. Bilanz
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung
- 3. Anhang
- 4. Lagebericht
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hamburg Convention Bureau GmbH, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Hamburg Convention Bureau GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Hamburg Convention Bureau GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 10. Mai 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Haupt
Wirtschaftsprüfer

Hamburg Convention Bureau GmbH, Hamburg

Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA

	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	83,00	2.670,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.322,00	66.217,00
	<u>61.405,00</u>	<u>68.887,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.792,50	0,00
2. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	130.922,37	77.810,03
3. Forderungen gegen Gesellschafter	34.481,87	32.689,97
4. Sonstige Vermögensgegenstände	28.241,73	66.497,20
	<u>200.438,47</u>	<u>176.997,20</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>264.666,20</u>	<u>225.974,24</u>
	<u>465.104,67</u>	<u>402.971,44</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.192,16</u>	<u>2.424,92</u>
	<u>528.701,83</u>	<u>474.283,36</u>

PASSIVA

	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	16.503,90	16.503,90
III. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	<u>41.503,90</u>	<u>41.503,90</u>
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	<u>61.405,00</u>	<u>68.887,00</u>
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	165.918,00	102.108,00
2. Sonstige Rückstellungen	67.363,68	98.950,52
	<u>233.281,68</u>	<u>201.058,52</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32.749,30	84.662,31
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.214,06	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	122.136,86	60.646,11
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.844,53	4.033,85
5. Sonstige Verbindlichkeiten	27.566,50	13.491,67
	<u>192.511,25</u>	<u>162.833,94</u>
	<u>528.701,83</u>	<u>474.283,36</u>

Hamburg Convention Bureau GmbH, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	593.142,01	621.605,03
2. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg	2.444.918,14	2.525.883,89
3. Sonstige betriebliche Erträge	112.752,19	112.591,18
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-842.828,63	-923.185,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung und Unterstützung: € 34.828,31 (Vorjahr: € 49.906,60) -	-210.099,71	-244.999,15
	<hr/> -1.052.928,34	<hr/> -1.168.184,94
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-19.004,12	-20.826,77
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.050.372,20	-2.058.581,10
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	569,67	989,67
- davon Erträge aus der Abzinsung: € 569,67 (Vorjahr: € 989,67) -		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29.062,69	-13.176,40
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: € 3.526,69 (Vorjahr: € 1.571,40) -		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	-291,22
10. Ergebnis nach Steuern	<hr/> 14,66	<hr/> 9,34
11. Sonstige Steuern	-14,66	-9,34
12. Jahresüberschuss	<hr/> <hr/> 0,00	<hr/> <hr/> 0,00

Hamburg Convention Bureau GmbH, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

I. Allgemeine Angaben

Die Hamburg Convention Bureau GmbH hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Register Nr. HRB 109987).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (pro rata temporis) angesetzt. Da die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ohne Anzahlungen) in voller Höhe von der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, wird in gleicher Höhe ein Sonderposten für Zuschüsse zum Anlagevermögen gebildet, der entsprechend der Höhe der Abschreibungen aufgelöst wird.

Die von der Freien und Hansestadt Hamburg erhaltenen und in den Sonderposten einzustellenden Zuschüsse für Investitionen in das Anlagevermögen werden im Wege einer Bruttodarstellung bilanziert. Die erhaltenen Zuschussmittel sind unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ sowie die Zuführung zum Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2018 beliefen sich die entsprechenden Aufwendungen auf TEUR 12 (Vorjahr TEUR 5).

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 (Vorjahr: EUR 410,00) wurden bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Software 3 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert angesetzt. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens in der zulässigen Höhe. Die Rückstellungshöhe wird nach dem Teilwert der Defined benefit obligation nach der Projected-Unit-Credit Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 3,21% p.a. sowie ein Rententrend von 1,0% bis 1,75% p.a. zugrunde gelegt. Ferner wurden künftige Gehaltssteigerungen von 1,75% und künftige Rentenerhöhungen mit 1,0% in einem versicherungsmathematischen Gutachten berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,81% p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75% p.a.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Bilanzerläuterungen

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2018 sind im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg** TEUR 131 (Vorjahr: TEUR 78) bestehen aus Erstattungsansprüchen aufgrund von Pensionszusagen in Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 102), die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr haben, abzüglich der Arbeitnehmer Eigenbeträge von TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 24). Mit dem Schreiben vom 28. Februar 2019 hat die Hamburg Convention Bureau GmbH eine Zusage zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen der FHH für Versorgungsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 128 erhalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

P a s s i v a

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse in Höhe von TEUR 61 entspricht dem Buchwert der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen ohne die geleisteten Anzahlungen.

Pensionsrückstellungen

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 66.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Personal.

Verbindlichkeiten

Alle **Verbindlichkeiten** haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der HHT in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr: TEUR 0).

Verbindlichkeiten gegenüber der Freien Hansestadt Hamburg in Höhe von TEUR 122 (Vorjahr: TEUR 61) bestehen aus der Rückzahlung von Zuwendungen in Höhe von TEUR 120 (Vorjahr: TEUR 59) und einer Kompensationsabgabe in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 2).

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Hamburg Marketing GmbH) bestehen in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 4).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 13) enthalten Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer von TEUR 15 (Vorjahr: TEUR 11), Verrechnungskonto Gehälter TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 1) sowie aus Kreditkartenabrechnungen in Höhe von TEUR 4 (Vorjahr: TEUR 0,8).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Im Einzelnen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt auf:

Kostenbeteiligungen Partner	558.140,00 EUR (Vorjahr 555.787,00 EUR)
Sonstige Weiterberechnungen	35.002,01 EUR (Vorjahr 65.818,03 EUR)
Gesamt Umsatzerlöse	593.142,01 EUR (Vorjahr 621.605,03 EUR)

Zuwendungen

Für das Jahr 2018 erhielt die HCB Zuwendungen in Höhe von TEUR 2.565, davon betreffen TEUR 120 nicht verwendete Mittel, die an den Zuwendungsgeber zurückgezahlt werden müssen und somit als Verbindlichkeit ausgewiesen werden.

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen sind im Berichtsjahr nicht angefallen.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblichen laufenden Miet- und Leasingverträgen.

	2019	2020 bis 2026
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Mieten	70	452
Leasing	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>70</u>	<u>452</u>

VI. Sonstige Angaben

Geschäftsführer

- Herr Michael Otremba, Hamburg

Arbeitnehmerzahl

Neben dem Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2018 im Jahresdurchschnitt 16 Arbeitnehmer einschließlich Aushilfen beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	11 (Vorjahr: 11)
Teilzeitbeschäftigte	4 (Vorjahr: 5)
Aushilfen	1 (Vorjahr: 1)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 0)

Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2018 wurden für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 3 erfasst.

Gesamtbezüge von Organmitgliedern

Herr Michael Otremba erhielt keine Bezüge durch die HCB. Er erhielt seine Bezüge durch die HMG.

Die Geschäftsführung erhielt keine Kredite.

Dem Aufsichtsrat wurden keine Bezüge gewährt.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Dr. Rolf-Barnim Foth Stabsbereichsleiter Norddeutsche Zusammenarbeit, Marketing, Tourismus
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
(Vorsitzender)
- Ursula Lau-Thurner Interplan Congress, Meeting & Event Management AG
(stellvertretende Vorsitzende)
- Dr. Alexandra Schubert Abteilungsleitung Wirtschaftsförderung
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Bernd Meyer Leiter Tourismus, Volksfeste und Sonderveranstaltungen
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Matthias Klug Head of international corporate communications
STILL GmbH

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft ist gemäß § 271 Abs. 2 HGB i. V. m. § 290 HGB ein verbundenes Unternehmen der Hamburg Marketing GmbH, mit Sitz in Hamburg. Die Hamburg Marketing GmbH ist beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 90033 eingetragen.

VII. Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, haben sich nicht ergeben.

Hamburg, 18. März 2019

gez. Michael Otremba
Geschäftsführer
Hamburg Convention Bureau GmbH

Entwicklung des Anlagevermögens 2018

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Stand am	Stand am
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	77.496,42	0,00	0,00	77.496,42	74.826,42	2.587,00	0,00	77.413,42	83,00	2.670,00
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	126.916,76	11.522,12	1.331,71	137.107,17	60.699,76	16.417,12	1.331,71	75.785,17	61.322,00	66.217,00
	204.413,18	11.522,12	1.331,71	214.603,59	135.526,18	19.004,12	1.331,71	153.198,59	61.405,00	68.887,00



Hamburg Convention Bureau GmbH (HCB)

Lagebericht 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

Mit Wirkung zum 01.01.2014 sind die Geschäftsanteile der Hamburg Convention Bureau GmbH, die bislang zu jeweils 50% von der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC) sowie der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) gehalten wurden, zum jeweiligen Nennwert von 12.500 Euro an die Hamburg Marketing GmbH (HMG) veräußert worden. Somit ist die HMG alleinige Gesellschafterin der HCB. Zum 01.10.2016 wurde Herr Michael Otremba zum alleinigen Geschäftsführer berufen, Herr Otremba ist ebenfalls Geschäftsführer bei der Muttergesellschaft des HCB der HMG.

Zum 1. Januar 2014 wurde der bis dahin in der Hamburg Tourismus GmbH angesiedelte Bereich Eventmarketing in die HCB übernommen und wird seitdem neben dem Bereich Conventions strategisch und operativ als zweites Geschäftsfeld geführt.

Im Rahmen eines Reorganisationsprozesses ist vorgesehen, die HCB mit der HHT zu verschmelzen. Die operativen Aktivitäten werden als eigenständiger Bereich unter der etablierten Marke „Hamburg Convention Bureau“ innerhalb der HHT fortgeführt. Derzeit befindet sich die Geschäftsführung in den dafür notwendigen Abstimmungen mit den Gesellschaftern und Betriebsräten der beteiligten Unternehmen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Allgemeine Entwicklung des MICE Geschäfts

Die Zahlen für die Entwicklung des internationalen MICE-Geschäfts in 2018 liegen derzeit noch nicht vor. Erst im Mai werden die jährlich durchgeführten vollständigen internationalen Branchenerhebungen durch die ICCA (International Conference and Convention Association) für das vergangene Jahr vorgelegt. Es werden jedoch weder beim Wachstum noch bei der internationalen Platzierung Deutschlands Änderungen im Vergleich zu den Vorjahren von den Experten erwartet (Platz zwei hinter den USA, Platz eins in Europa). Das Geschäftsklima in der internationalen MICE-Branche kann also auch weiterhin als freundlich betrachtet werden.

2. Das MICE-Geschäft in Hamburg

Die Kongress- und Tagungsmarkt-Studie der HCB ist, zugunsten einer gemeinsam mit der Hamburg Tourismus GmbH durchgeführten TSA-Studie (Tourism Satellite Account), in 2018 nicht durchgeführt worden. Aus der TSA-Studie, die mit einer Datenlage aus 2015 aktuell erschienen ist, geht hervor, dass MICE-Gäste im Jahr 2015 mit 997 Mio. Euro einen Anteil von 12,4 % zu den touristischen Gesamtausgaben in Hamburg beigetragen haben. Der Großteil des touristischen Konsums von MICE-Gästen entfällt auf Übernachtungsgäste (69,6 %). Der Umsatz von MICE-Gästen ist mit einer direkten und indirekten Bruttowertschöpfung in Höhe von 503 Millionen Euro verbunden. Das entspricht 11,4 % der insgesamt in Hamburg angestoßenen touristischen Bruttowertschöpfung. Etwa 10.200 Erwerbstätige stehen direkt und indirekt mit der Produktion der von MICE-Gästen nachgefragten Güter und Dienstleistungen in Verbindung. Dies entspricht 11,5 % der gesamten touristischen Beschäftigung (direkt und indirekt).



III. Geschäftsverlauf

1. MICE Geschäft

Die Zahl der bei der HCB eingegangenen Anfragen (für MICE-Gruppen ab 10 Personen) lag in 2018 mit 588 über Vorjahresniveau (2017: 518) und über Plan (535). Das „oberste“ Kundensegment (Anfragen aus Deutschland mit mehr als 251 Teilnehmern oder international mit mehr als 101 Teilnehmern) bewegt sich dabei mit 292 Veranstaltungen auf dem gleichen Niveau wie 2017 (290). Im mittleren Kundensegment der HCB (Anfragen aus Deutschland mit zwischen 101 und 250 Teilnehmern bzw. international mit bis zu 100 Teilnehmern) konnte dagegen eine deutliche Steigerung verzeichnet werden. Die Zahl der Anfragen stieg hier von 155 auf 236.

2. Der Bereich Eventmarketing

Im Rahmen der Live-Kommunikations-Eventreihe Hamburg on Tour wurde die Stadt Hamburg in 2018 wie bereits im Vorjahr in London unter dem Titel „HAMBURG FESTIVAL“ inszeniert und präsentiert. Alle HMG Holdingunternehmen waren als aktiv eingebundene Partner der Veranstaltung vor Ort. In 2018 lag der Fokus – neben der zentralen und öffentlichen Endverbraucherveranstaltung mit dem Thema Musikmetropole – noch deutlicher auf zielgerichteten B2B-Aktivitäten als in den Vorjahren. Beispiele hierfür waren ein MICE- und Travel-Trade-Empfang sowie verschiedene Workshop-Formate mit und für Startups. Hamburg on Tour 2018 wird von allen Beteiligten insgesamt als sehr erfolgreiche Veranstaltung bewertet. Für das kommende Jahr ist eine Durchführung in Tel Aviv geplant.

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde auch der Hamburg-Auftritt anlässlich der zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit – diesmal in Berlin – erfolgreich durchgeführt.

Die Gremiensitzungen des Eventausschusses wurden auch im Jahr 2018 erfolgreich betreut und begleitet.

3. Partnerschaften 2018

In 2018 konnten Partnerschaften in geplanter Größenordnung realisiert werden. Aus Strategischen Partnerschaften wurden Erträge in Höhe von 322,5 TEUR, aus Premium Branchen und Branchen Partnerschaften ca. 110 TEUR und ca. 105 TEUR aus Projektpartnerschaften erzielt.

IV. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Zuwendungen

Die HCB hat für 2018 Förderung aus Mitteln der KTT über 1.370 TEUR erhalten. An institutionellen Zuwendungen wurden für 2018 1.195 TEUR gewährt. Somit beträgt der Gesamtbetrag an Zuwendungen und KTT Projektmitteln für 2018 2.565 TEUR.

Für das Jahr 2019 wurden KTT Mittel sowie Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2.493 TEUR beantragt.

Wegen der Erhebung der KTT hat der DEHOGA Hamburg seine finanzielle Beteiligung als strategischer Partner eingestellt. Die HCB hat in Höhe dieses Betrages (150 TEUR) eine Kompensation aus Mitteln der KTT erhalten.



2. Ertragslage

Die Umsatzerlöse reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um 29 TEUR auf 593 TEUR. Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen lagen wie im Vorjahr bei 113 TEUR.

Die Personalkosten sanken um 115 TEUR auf 1.053 TEUR. Der Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde um 8 TEUR auf 2.050 TEUR reduziert.

Die Planstellen der HCB waren in 2018 nicht durchgängig besetzt. Generell ist die Personalfuktuation in der HCB gering. Insgesamt weist der Stellenplan der HCB in 2018/2019 9 Vollzeitstellen auf. Aufgeteilt in:

- Bereich Eventmarketing: 4
- Bereich Conventions: 3
- Abteilung Strategie und Kommunikation: 2

Hinzu kommen weitere 7 Stellen für KTT-Mitarbeiter sowie 5 Stellen für Studenten und Auszubildende.

Die HCB schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem ausgeglichenen (0,00 Euro) Ergebnis ab.

3. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Bilanz weist zum Ende des Wirtschaftsjahres mit 529 TEUR eine um 55 TEUR höhere Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr aus.

Auf der Aktivseite hat sich die das Anlagevermögen mit 61 TEUR um 8 TEUR (2017: 69 TEUR) verringert. Die Umlaufvermögen erhöhte sich um 62 TEUR auf 465 TEUR (2017: 403 TEUR). Die darin enthaltenen liquiden Mittel liegen mit 265 TEUR um 39 TEUR (2017: 226 TEUR) über dem Vorjahr. Der Rechnungsabgrenzungsposten betrug unverändert 2 TEUR (2017: 2 TEUR).

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital durch das ausgeglichene Jahresergebnis nicht verändert, es beträgt 42 TEUR. Der Sonderposten für Investitionszuschüssen zu Gegenständen des Anlagevermögens reduzierte sich um 8 TEUR auf 61 TEUR (2017: 69 TEUR), die Rückstellungen erhöhten sich um 32 TEUR auf 233 TEUR (2017: 201 TEUR). Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 30 TEUR auf 193 TEUR (2017: 163 TEUR).

V. Prognosebericht

Vorbehaltlich der Änderungen durch den Verschmelzungsvorgang mit der Hamburg Tourismus GmbH wurde das Jahr 2019 wie die Vorjahre geplant. Das zum Jahr 2016 eingeführte und weiterhin erfolgreiche Partnerprogramm wird fortgesetzt. Die für 2018 den Partnern angebotene einjährige Vertragslaufzeit der Partnerschaft wird auch für 2019 fortgeführt. Die geführten Gespräche mit den Partnern lassen den Schluss zu, dass auch in 2019 alle Plätze aus dem Programm, sowie alle Beteiligungsmöglichkeiten an Projekten verkauft werden können.

Für die Jahre 2019 und 2020 geht die Geschäftsführung von einem ausgeglichenen Jahresabschluss aus. Dies begründet sich sowohl in der aktuell auskömmlichen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens als auch in der Planung der Freien und Hansestadt Hamburg, die Zuwendungen zu verstetigen.



VI. Chancen und Risikobericht

1. Ertragswirtschaftliche Risiken

Inhaltlich gibt es momentan keine Anzeichen für eine rückläufige Entwicklung der internationalen MICE-Branche. Die Schließung des CCH bis voraussichtlich 2020 hat jedoch Auswirkungen für den Standort Hamburg. Dies ist zum einen der tatsächlich verringerten temporären Angebotsfähigkeit des Standortes und zum anderen dem veränderten Kundenverhalten geschuldet. Die IST-Werte aus der Kongress- und Tagungsmarktstudie in den Jahren der CCH-Revitalisierung könnten sich rückläufig entwickeln, obwohl das Unternehmen HCB in der aktiven Akquisition für die Jahre 2019ff. erfolgreich gearbeitet hat. Dies würde eine große Herausforderung für die Unternehmenskommunikation darstellen.

2. Risiken über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Im Berichtsjahr hat die HCB keine Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt.

3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Betrachtung der Zahlungsfähigkeit kann nur im Zusammenhang mit den regelmäßigen Zuwendungszahlungen der Gesellschafterin und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, erfolgen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass in der Zukunft entsprechende Mittel zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Hamburg, 18. März 2019

Michael Otremba
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.